

Mandats- und Honorarbedingungen

wird hiermit in Sachen

wegen

werden folgende *Mandats- und Honorarbedingungen* vereinbart:

1. Die Mandats- und Honorarbedingungen gelten für die Verträge zwischen den RAe und ihren Auftraggebern über Beratung, Auskunft, Prozessvertretung oder sonstigen Aufträgen, soweit nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

2. Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und die einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für uns gegen alle Auftraggeber. Dies gilt auch für eine Mandatskündigung. Widersprechen sich die Weisungen oder die Interessen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.

3. Die Haftung der RAe für Schadenersatzansprüche jeder Art, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, ist bei einem fahrlässig verursachten Schadenfall auf 1 Mio €, je Schadenfall höchstens auf 2 Mio € pro Versicherungsjahr nach Maßgabe der von den RAe abgeschlossenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Die RAe sind auf Verlangen bereit, eventuell höhere Risiken durch den Abschluss einer Zusatzversicherung auf Kosten des Auftraggebers abzudecken.

4. Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden den beauftragten RAe zur Sicherheit in Höhe ihrer Gebühren- und Kostenansprüche abgetreten, soweit die RAe keinen ausreichenden Vorschuss gem. § 9 RVG erhalten haben. Die RAe verpflichten sich, die abgetretenen Ansprüche auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit die Summe der abgetretenen Ansprüche die Gesamtforderung der RAe gegen den Auftraggeber - gleich aus welchem Auftrag - um 20 % übersteigt. Der Auftraggeber ermächtigt die RAe, die Abtretung dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

5. Für den Fall, dass die RAe mit dem Gegner eine Ratenzahlungsvereinbarung über eine Laufzeit von sechs Monaten und länger schließen und Ratenzahlungen hierauf sowie die Überwachung der Ratenzahlung durch die RAe erfolgen, erhalten die RAe hierfür eine Gebühr von 0,5 berechnet aus dem Gegenstandswert, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 100,00 € jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

6. Gebühren und sonstige Kostenansprüche der RAe sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Kosten verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die RAe befreit.

7. Der Auftraggeber hat den RAe die Kosten der Abschriften und Ablichtungen, deren Ausfertigung sachdienlich ist, nach Nr. 7000 VV RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats erforderlich sind. Pro Kopie wird ein Betrag in Höhe von 0,30 € berechnet. Die RAe weisen darauf hin, dass im Falle eines Kostenerstattungsanspruchs gegenüber dem Verfahrensgegner und/oder der Staatskasse die Fotokopiekosten als allgemeine Geschäftskosten mit den Gebühren abgegolten und damit nicht erstattungsfähig sind. Bei der Pkw-Benutzung wird durch die Kanzlei für jeden nachweislich gefahrenen Kilometer ein pauschaler Betrag von 0,50 € berechnet.

8. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, Nachrichten über Telefax und E-Mail oder sonstige elektronische Medien zu erhalten, auch wenn diese unverschlüsselt übermittelt werden.

9. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren I. Instanz auch im Falle des Obsiegens keine Kostenerstattung stattfindet. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in Verfahren, denen ein Gegenstandswert zugrunde liegt, sich die Gebührenberechnung der RAe nach dem Gegenstandswert richtet.

10. Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Gebühren nach Maßgabe des Streitwerts berechnen und welcher Streitwert mit welcher Gebührenfolge im oben genannten Mandat einschlägig ist.

11. Die RAe erhalten für die Wahrnehmung von Beweisternen eine zusätzliche Termingebühr gem. Nr. 3104 VV RVG in Höhe von 1,2. Für die Mitwirkung des RA an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen erhält der RA eine zusätzliche Termingebühr in Höhe von 1,2, auch wenn bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Die Vergütung für eine Tätigkeit, die der RA nicht persönlich vornimmt, sondern, die durch einen Angestellten der RA-Kanzlei vorgenommen wird, berechnet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des RVG. Die RAe weisen darauf hin, dass im Falle eines Kostenerstattungsanspruchs gegenüber dem Verfahrensgegner und/oder der Staatskasse die unter Punkt 10) genannten Gebühren nicht erstattungsfähig sind.

12. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Erfurt.

13. Sollten einzelne Regelungen dieser Mandats- und Honorarbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt.

Hinweis gem. § 33 BDSG: Beteiligendaten werden elektronisch gespeichert.

.....
(Datum, Unterschrift)